

Commission cantonale LoRo-Sport Fribourg
Kantonale Kommission LoRo-Sport Freiburg
Ch. des Mazots 2
1701 Fribourg
026 305 44 95
lorosport@fr.ch



<https://www.fr.ch/de/sport-und-freizeit/sport-und-freizeit/loro-sport>

Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Januar 2025

für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an interkantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung an interkantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen gewährt wird.

Art. 2 Zweck

Die Unterstützung soll die Organisation von Veranstaltungen unterstützen, die über den kantonalen Rahmen hinausgehen.

Art. 3 Nutzniessende

Nutzniessende können die Sport-Verbände, Vereine und Klubs des Kantons Freiburg sein.

Art. 4 Bedingungen für ordentliche Sportveranstaltungen

Die Mindestvoraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags sind, dass mindestens 20% der Teilnehmer für einen ausserkantonalen Sportverein antreten und dass mindestens 4 Kantone vertreten sind.

Die Gewährung einer Unterstützung hängt von den Kriterien ab, die im Anmeldeformular aufgelistet sind.

Aus der Beschreibung der Veranstaltung müssen Zweck, Dauer, Ort sowie Programm und Anzahl Teilnehmende sowie deren Herkunft hervorgehen.

Der Gesuchsteller kann freiwillig sein Engagement für die Umwelt und die Nachhaltigkeit planen, kommunizieren und beurteilen, indem er ein EVENTprofil auf der Plattform ecosport.ch von Swiss Olympic erstellt. (www.ecosport.ch/EVENTprofil)

Art. 5 Bedingungen für ausserordentliche Sportveranstaltungen

Die Bewilligung und Höhe eines Beitrags für eine ausserordentliche Sportveranstaltung werden von der kantonalen Kommission LoRo-Sport unter Vorlage eines spezifischen vollständigen Dossiers festgelegt.

Die Vergabe dieses ausserordentlichen Beitrags hängt insbesondere von folgenden spezifischen Kriterien ab:

- Teilnahme an Europacup-Wettkämpfen oder ähnlichen offiziellen Wettkämpfen für NLA-Mannschaften von Freiburger Klubs.
- Organisation einer neuen Veranstaltung auf internationaler, europäischer oder weltweiter Ebene mit einer spezifischen Anziehungskraft für den Kanton und mit innovativen Prinzipien. Dieser ausserordentliche Beitrag kann für maximal 3 Jahre entsprechend den Grenzen der finanziellen Möglichkeiten der LoRo-Sport-Kommission gezahlt werden.
- Organisation einer Veranstaltung, die der Wertschätzung des Freiburger Sports und seiner Athletinnen und Athleten dient.

In der Beschreibung der Veranstaltung müssen diese Elemente zusätzlich zu den Standardelementen der Veranstaltung angegeben werden.

Einmalige und wiederkehrende Veranstaltungen, die bereits bestehen, können nicht von diesem aussergewöhnlichen Beitrag profitieren.

Art. 6 Anlässe, die keine Unterstützung erhalten

Keine Unterstützung wird geleistet an:

- kantonale Meisterschaften und Turniere;
- Veranstaltungen, die im Wesentlichen kommerziellen Interessen eines Unternehmens dienen.

Art. 7 Verfahren

Das Gesuch muss über das elektronische Portal eGov (<https://egov.fr.ch/>) bis spätestens 3 Wochen (21 Tage) vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden, wobei folgende Dokumente beizufügen sind:

- Programm und/oder Beschreibung der Veranstaltung
- Budget
- Empfehlung des Kantonalverbands (Das Dokument kann von der Webseite heruntergeladen werden)
- gegebenenfalls ein Auszug des EVENTprofils seiner Veranstaltung.
(www.ecosport.ch/EVENTprofil)

Das nicht Einhalten der Frist von 21 Tagen hat die Streichung der Unterstützung zur Folge.

Der Gesuchsteller unterbreitet der Kommission LoRo-Sport bis spätestens 60 Tage nach der Veranstaltung eine Liste der Resultate sowie eine Zusammenfassung der Anzahl Teilnehmer pro Kanton oder Land.

Der Unterstützungsbeitrag wird nur auf dem Konto des Gesuchstellers (kein privates Konto) überwiesen werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Präsident

01.01.2025

Referenz:

Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande

https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3173

